

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2026/1 und 2026/2**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 die staatliche Pflichtfachprüfung 2026/1 und zum Ende des Sommersemesters 2026 die staatliche Pflichtfachprüfung 2026/2 nach der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2026/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	23. Februar 2026	Zivilrecht
Dienstag	24. Februar 2026	Zivilrecht
Donnerstag	26. Februar 2026	Zivilrecht
Freitag	27. Februar 2026	Strafrecht
Montag	2. März 2026	Öffentliches Recht
Dienstag	3. März 2026	Öffentliches Recht

Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2026/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag	20. August 2026	Strafrecht
Freitag	21. August 2026	Zivilrecht
Montag	24. August 2026	Zivilrecht
Dienstag	25. August 2026	Zivilrecht
Donnerstag	27. August 2026	Öffentliches Recht
Freitag	28. August 2026	Öffentliches Recht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungsdurchgang 2026/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2026 und im Prüfungsdurchgang 2026/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2027 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 bis 6 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hansastrasse 4, 01097 Dresden, Zimmer 030) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmer/innen mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsteilnehmer/innen, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens viereinhalb Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Juristenfakultät der Universität Leipzig abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2026/1 ist bis zum

15. Dezember 2025

und die Zulassung zur Prüfung 2026/2 ist bis zum

15. Mai 2026

elektronisch unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen, § 20 SächsJAPO.

5.3. Für die Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen an das Landesjustizprüfungsamt zu übersenden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- handschriftlich verfasster Lebenslauf mit Lichtbild,
- Studienverlaufsbescheinigung,
- Übersicht über die belegten Vorlesungen, Seminare und Übungen (Belegbogen),
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Leistungsübersicht),
- Nachweise über die praktischen Studienzeiten.

Zulassungsanträge, die nach Ablauf des Meldetermins eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 28. März 2025

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts